

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 123 (1995)

Artikel: "...umb der schand bey den leutten abzukommen..." : der 1693 im württembergischen Göppingen von einer aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden stammenden Frau verübte Kindsmord : eine Fallstudie
Autor: Auge, Oliver
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-283345>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«... umb der schand bey den leutten abzukommen...»

Der 1693 im württembergischen Göppingen von einer
aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden stammenden Frau
verübte Kindsmord – eine Fallstudie¹
von Oliver Auge, 1995

Einführung

Der Mord an Neugeborenen, das in der frühen Neuzeit von Frauen am häufigsten verübte Gewaltverbrechen², ist ein Thema, dem sich die Geschichtswissenschaft in letzter Zeit vermehrt zugewendet hat. Zahlreiche Prozessakten in Archiven stehen als aufschlussreiche Quellen zur Verfügung. So entstanden – oftmals gemeinsam mit der ethnologischen Forschung – fundierte Arbeiten, die hauptsächlich darum bemüht waren, den «geschichtlichen» Kindsmord erst einmal quantitativ zu erfassen und dann als Geschehen innerhalb der alltäglichen Arbeits- und Lebensvorgänge zu verstehen.³

Diese zumeist innerhalb eines grösseren zeitlichen oder räumlichen Rahmens angefertigten Untersuchungen können naturgemäss nur recht allgemein auf die jeweiligen in den Quellen überlieferten Fälle eingehen. Einzelne erschütternde Schicksale von Tätern und Opfern bleiben dabei verständlicherweise unberücksichtigt, obwohl sich gerade an den Einzelstudien die gesellschaftliche und individuelle Lage einer Kindsmörderin, die damit verbundene Motivation zu der Tat und das damalige Vorgehen der Behörden gegen das Verbrechen besonders deutlich aufzeigen lassen. Einen solchen Einzelfall will folgender Aufsatz darstellen. Es handelt sich um den Prozess gegen Anna Barbara Sturzeneckerin, die 1693 im württembergischen Göppingen wegen des Mordes an ihrem Kind angeklagt wurde.⁴ Anhand dieses Prozesses soll exemplarisch gezeigt werden, warum eine Mutter den Mord an ihrem Kind beging und wie die Obrigkeit einen solchen Fall bewertete.

Indes ist die Frage berechtigt, warum ein Kindsmord, der im Württembergischen Göppingen geahndet wurde, in diesem Publikationsorgan erscheint, das doch vornehmlich den Appenzeller Raum und seine Geschichte behandelt. Sie vermag jedoch leicht beantwortet zu werden: Anna Barbara Sturzeneckerin stammte ihrer Aussage zufolge aus einem in der heutigen Schweiz und hier wahrscheinlich im Kanton Appenzell Ausserrhoden gelegenen Ort namens Schwendi. Ihr Prozess wird damit nicht allein zu einem Exempel für den damaligen Umgang mit Kindsmörderinnen, sondern auch für die Mobilität der einfachen Bevölkerung im 17. Jahrhundert. Und gerade die Herkunft der Anna Barbara Sturzeneckerin



↳ Enthauptung durch das
Schwert. ↳ Handzeichnung in
Wolf Neubauers handschrift-
licher Chronik von Nürnberg
1601. München,
Amira-Archiv



A. Ploj. 23.

„Ertränken einer Kindsmörderin“

Stück aus dem 19. Jahrh.
hundert.

macht ihr Schicksal auch für den Leserkreis der «Appenzeller Jahrbücher» der bislang nicht wusste, dass eine Frau aus diesem Raum wegen Kindsmordes im fernen Göppingen hingerichtet wurde, interessant.

Die Tat

Wie bereits angesprochen, stammte die Magd Anna Barbara Sturzeneckerin aus dem Ort Schwendi, der sich ihrer eigenen Aussage nach «*bei Rorschach St. Galler gebiets*» befunden haben soll. Welches Schwendi ist damit gemeint? Eine Zuordnung der Sturzeneckerin zu einem bestimmten Herkunftsort ist in der Tat äusserst schwierig, da es den Ortsnamen Schwendi in dieser Gegend mehr als zwanzigmal gibt.⁵ Doch lässt sich zumindest die Zahl der in Frage kommenden Orte einschränken und auch der Kanton, dem besagtes Schwendi zugehörte, bestimmen. In den Gerichtsakten wird nämlich die Konfession der Schweizerin erwähnt. Sie war zwar zum Zeitpunkt des Prozesses Angehörige der «*papistischen*», also römisch-katholischen Religion, zuvor war sie aber eine Calvinistin gewesen. Damit wird klar, dass der in den Gerichtsakten auftauchende Zusatz «*St. Galler gebiets*», dessen Bewohner dem katholischen Bekenntnis angehörten, sich nur auf Rorschach bezog. Anna Barbaras Geburtsort Schwendi jedoch ist im reformierten Kanton Appenzell Ausserrhoden anzusiedeln, dessen Grenze nahe bei Rorschach verlief.⁶ In die gleiche Richtung wie Anna Barbaras Konfession weist übrigens auch ihr Nachname. Sturzenecker(in) ist nämlich eine im stärkeren Masse für Appenzell Ausserrhoden als für das St. Galler Gebiet belegte Namensform.⁷

Auf welchem Weg die Magd letztlich vom Appenzeller Raum nach Göppingen gelangte, ist aus den zur Verfügung stehenden Quellen nicht ersichtlich. Man wird annehmen dürfen, dass sie, wie es damals bei jungen Frauen vor allem aus der unteren Bevölkerungsschicht üblich war, mit etwa 14 Jahren ihr Zuhause verlassen und als Magd ihre Gesindezeit mit der Wanderung an verschiedene Orte und Arbeitsstellen begonnen hat. Alle zwei bis drei Jahre wird sie weitergezogen sein, so dass sie schliesslich im Raum Göppingen ankam.⁸ Im katholischen Oberschwaben, durch das sie ihr Weg von der Schweiz nach Württemberg sicherlich führte, wird sie vielleicht – aus welchen Gründen auch immer – ihre Konfession gewechselt haben und zur «*papistischen religion*» konvertiert sein. Doch das bleibt eine Vermutung.

Jedenfalls wohnte sie im Januar 1693 bereits seit eineinhalb Jahren in Heiningen, einem kleineren Göppinger Amtsort, und arbeitete dort bei dem Gerichtsverwandten Hanss Thomas Hager. Sie war damals 23 Jahre alt.

Im April des Jahres 1692 hatte sie sich mit einem Reiter des «*Churbayerischen La Tourischen Regiments, Hachaiwillischer Compagnie*»⁹, der

sein Quartier im drei Kilometer von Heiningen entfernten Bezgenriet bezogen hatte, «*flaischlich vermischet*». Die Beziehung der beiden war nur von kurzer Dauer, wahrscheinlich trafen sich Anna Barbara und ihr Reiter sogar nur einmal. Denn der Name und die Heimat des Soldaten waren der jungen Frau nicht bekannt. Vielleicht zog das Regiment des Soldaten am Tag nach dem Treffen der beiden gleich wieder weiter. Jedenfalls blieb die «*fleischliche Vermischung*» nicht folgenlos: Anna Barbara Sturzeneckerin wurde schwanger. Die Schwangerschaft Anna Barbaras und die damit verbundene Zunahme ihres Leibesumfangs blieben von ihrer Umgebung freilich nicht unbemerkt. Doch auf ihren Zustand angesprochen, leugnete sie die Schwangerschaft «*offtermahlen*» ab.

Schon in den eben erwähnten Fakten begegnen wir einer Konstellation, wie sie für die damaligen Kindsmörderinnen durchaus typisch ist. Die weitaus grösste soziale Gruppe unter den Kindsmörderinnen der frühen Neuzeit war die der Mägde im Alter zwischen zwanzig und dreissig Jahren.¹⁰ Auch Anna Barbara Sturzeneckerin gehörte ihr an. Der Vater des unehelichen Kindes entsprach ebenfalls dem üblichen Schema: Er stammte wohl aus der gleichen sozialen Schicht wie Anna Barbara Sturzeneckerin.¹¹ Kindsmörderinnen wurden in der Regel nicht geschlechtlich durch Angehörige der Oberschicht ausgebeutet und waren nicht das Opfer einer Verführung, wie die aufklärerische Literatur glauben macht. Obendrein handelte es sich bei dem Vater um einen bayerischen Kavalleristen. Soldaten waren häufig für die Geburt unehelicher Kinder verantwortlich.¹² Sie konnten nur kurzlebige Beziehungen mit Frauen eingehen, da sie sich – gerade während eines Feldzuges – an keinem Ort lange aufhielten, sondern je nach den Kampfhandlungen schnell weiterziehen mussten. Zuletzt treffen wir bei Anna Barbaras Ableugnung der Schwangerschaft auf ein Element, das bei Kindsmorden regelmässig auftritt. Der Kindsmord setzte zwangsläufig eine Verheimlichung der Schwangerschaft voraus. Die mit der Schwangerschaft einhergehenden körperlichen Veränderungen der Frauen blieben aber der Umwelt meist nicht unbemerkt und sprachen sich schnell herum. Wie Regina Schulte in ihrem Buch «Das Dorf im Verhör» schreibt: «Das Wissen um die Schwangere wird öffentlich geheim.»¹³ Hatte die Magd mit ihrem Ableugnen der Schwangerschaft zumindest unbewusst die Entscheidung zum Mord schon gefällt oder wollte sie die bevorstehende Geburt ihres Kindes bis zuletzt nicht wahr haben?

Am 7. Januar 1693 kam schliesslich das Kind zur Welt. Es war ein Mädchen. Anna Barbara Sturzeneckerin befand sich zum Zeitpunkt der Geburt «*in einem von dem wohnhauss (...) ihres meisters abgesonderten wäsch- oder ofenhäusslin.*» Sie hatte dort «*eine garnwäsch gebauchet*»¹⁴. Die Akten berichten, dass sie die Arbeit «*allein zu verrichten*» angenommen hatte. Man wird daher vermuten dürfen, dass sie sich angesichts der bevorstehenden Geburt für das Garnbleichen an einsamem Ort angebo-

ten hatte, weil sie dort ungestört das Kind gebären konnte. Das würde zudem die Richtigkeit der häufig gemachten Beobachtung bestätigen, dass spätere Kindsmörderinnen bis zu den letzten Augenblicken vor der Niederkunft eine enorme Körperbeherrschung an den Tag legten und ihr volles Arbeitssoll erfüllten, nur um die Umwelt von der Schwangerschaft abzulenken.¹⁵ Mit dem Wunsch nach einem abgelegenen Ort für die Geburt hatte sich Anna Barbara Sturzeneckerin aber auch für den Mord an ihrem Kind entschieden.

Die Vorgänge bei und nach der Geburt schilderte Anna Barbara Sturzeneckerin später folgendermassen: Nachts zwischen ein und zwei Uhr hätten die Wehen bei ihr eingesetzt. Darauf habe sie sich an einen Backofen gelehnt, *«und da ein starcker wehe kommen, seye das kind von ihr getriben worden, dass es mit dem köpflin auff den leinichten¹⁶ gefrohren boden geschossen, so aber dem kindlein am leben nichts gethan, dann es geschrihn, doch nur einmal»*. Nun habe sie einen Waschkübel genommen, worin sie erst kaltes Wasser eingefüllt und *«hernach auss dem kessel mit einem schöpfkübel 2 mal warm wasser gelangt (habe), so dergestalt haiss gewesen, dass sie es an ihrer hand nicht leyden können»*. Das Kind habe sie dann *«nicht wissend, ob (...) auff den rucken oder auffs bäuchlin»*, eine Viertelstunde in die Spülschüssel hineingelegt. *«(...) wie sie es herausgenommen, habe sie es beym gesichtlin und bey den füsslen gefasst, da es aber schon todt gewesen, müesse also in dem siedhaissem wasser verbrannt und ersoffen seyn (...).»*

Der Prozess

Die Tat wurde noch am gleichen Tag entdeckt. Andere Frauen schauten bei Anna Barbara vorbei, entdeckten Spuren der vor kurzem erfolgten Geburt und sprachen die Magd direkt darauf an. Sie wies die Vermutung der Frauen von sich *«mit hohem betheuren und fluchen, dass sie 3 finger zu Gott auffheben wolte, kein kind gehabt zu haben (...)»*. Doch schliesslich wurde der Leichnam des kleinen Mädchens hinter einem Ofen gefunden. Anna Barbara wurde sofort des Mordes an dem Säugling verdächtigt und zu Pfarrer und Schultheiss von Heiningen gebracht. Diese befragten sie zu den Todesumständen des kleinen Mädchens. Anna Barbara gab keine Auskunft dazu ab, wurde aber als Tatverdächtige inhaftiert. Die Vorkommnisse und das Ergebnis dieser ersten Vernehmung wurden dann dem Untervogt und dem Spezialsuperintendenten, die beide ihren Amtssitz in Göppingen hatten und die weltliche bzw. kirchliche Leitung des Amtes repräsentierten, berichtet. Letztere vernahmen die Verdächtige bereits am nächsten Tag, doch erst am 11.1. gestand sie *«mit reuendem herzen und haissen thränen»*, dass sie ihr Kind absichtlich ertränkt hatte. Und

nun schilderte sie ausführlich den Hergang der Geburt und des Mordes. Als Tatmotiv gab sie an, *«dass sie vermeynt, umb der schand bey den leuten abzukommen, wann sie nur des kindts loss wäre, habe es also in dem wasser ersauffen lassen und auf sich geachtet, weil sie niemand gehabt, der ihro geholfen»*. Niemand habe ihr zu der Tat geraten.

Hier offenbart sich der Kern der ganzen Angelegenheit. Einerseits hatte sie den Mord aus Angst vor der Schande, als Soldatendirne ins Gespräch zu geraten, begangen. Auf dieses Ehrenmotiv trifft man bei Kindsmörderinnen häufig. Anna Barbara war wie in der Regel alle Mägde unverheiratet.¹⁷ Die Lebenshoffnung aller Dienstboten war auf Heirat und ein Dasein in einem selbständigen Haushalt mit ehrbaren Kindern ausgerichtet. Mit einer unehelichen Geburt und der damit verbundenen öffentlichen Blossstellung unzüchtigen Verhaltens wurde diese Lebensaussicht erheblich getrübt, wenn nicht gar ganz vernichtet. Nach dem Verständnis der Zeit übertrug sich der Makel der unmoralischen Mutter zudem auf ihr Kind. Die Schande der Mutter verbaute ihrem Kind jegliche positive Lebensaussicht. Die Verheimlichung der Geburt und der Mord an dem unehelichen Kind schienen dagegen all diese Schwierigkeiten, die zwar nicht unbedingt eintreten mussten, aber dennoch einzukalkulieren waren, aus dem Weg zu räumen. Auf der anderen Seite hatte Anna Barbara Sturzeneckerin das Verbrechen aus materiellen Gründen verübt. Sie besass einfach niemanden, der ihr nach der Geburt zur Seite gestanden wäre und ihr wirksam geholfen hätte. Der Vater war nicht mehr greifbar und konnte nicht zur Zahlung von Alimenten herangezogen werden. Sie selbst war Magd von Beruf. Als solche war sie zwar ein vollwertiges Mitglied im Haushalt ihres Arbeitgebers Hanss Thomas Hager, auf dessen Hof sie wohnte und an dessen Tisch sie ass. Auch war sie durch die Anstellung bei dem Gerichtsverwandten Hager in die Dorfgemeinschaft von Heiningen integriert. Doch das galt nur so lange, wie sie eben als Magd arbeiten konnte. Fiel sie etwa durch die Geburt als Arbeitskraft aus oder verlor sie ihre Arbeitsstelle, weil Hager keine Magd mit dem Ruf einer Dirne und mit einem unehelichen Kind haben wollte – das uneheliche Kind belastete seinen Hof moralisch und ökonomisch¹⁸ –, stand sie als an sich Ortsfremde in Heiningen völlig isoliert und mittellos da. Mutterschutz gab es nicht. Fortziehen konnte sie mit einem Säugling und bei bescheidenen eigenen Mitteln auch nicht ohne weiteres. Und welcher Bauer wollte schon eine Frau als Magd anstellen, der ein schlechter Ruf vorauseilte und die als zusätzlichen Esser noch ein kleines Kind auf den Hof mitbrachte? Diese Gedanken werden der jungen Frau durch den Kopf gegangen sein, und in ihrer Verzweiflung wird sie keinen anderen Ausweg als den Mord an ihrem Kind gewusst haben. Wie verzweifelt und in gewisser Weise auch unüberlegt sie handelte, beweist allein die Tatsache, dass sie den Leichnam des Säuglings denkbar schlecht vor den Augen der im Waschhaus vorbeischauenden Frauen verbarg.¹⁹

Das Verfahren gegen Anna Barbara Sturzeneckerin nahm nun seinen üblichen Gang: Die in den einzelnen württembergischen Amtsstädten vorhandenen Gerichte durften keinen Kapitalprozess – und bei einem gerichtlichen Verfahren wegen Kindsmordes handelte es sich ja darum – ohne die Billigung und Stellungnahme des in Stuttgart ansässigen obersten Gerichtsorgans des Landes, des sog. Oberrats, führen.²⁰ In allen schwerwiegenden Strafsachen musste der Untervogt der Amtsstadt, der die Untersuchungen vor Ort zu führen hatte und als Ankläger von Amts wegen fungierte, die zugehörigen Prozessakten nach Stuttgart einsenden. Dort wurden sie von den Oberräten eingesehen und aufbewahrt.²¹ Darauf erteilten diese dem Untervogt Instruktionen, wie sein weiteres Vorgehen in dem betreffenden Fall auszusehen habe. Hand in Hand damit ging in der Regel die Empfehlung, bei Rechtsgelehrten Rat einzuholen, besonders wenn bei einem Fall Punkte strittig waren und einer juristischen Klärung bzw. Absicherung bedurften. Meist wandte sich der Untervogt dann an die Juristen der Landesuniversität Tübingen.²² Dort wurde auf Anfrage ein Rechtsgutachten, ein sog. Konsilium, erstellt und der Entwurf eines Urteils erarbeitet, an den sich das Stadtgericht wegen seiner mangelnden juristischen Kompetenz in der Regel hielt.²³ Der Publizierung und Vollstreckung des Urteils musste der Oberrat seit 1644 zustimmen.²⁴

So sandte der Göppinger Untervogt das Geständnis Anna Barbaras unverzüglich nach Stuttgart. Am 19. Januar erhielt er im Gegenzug vom Oberrat aus Stuttgart die Anweisung, ein medizinisches Gutachten von der Leiche des Säuglings erstellen zu lassen. Die medizinischen Gutachten über die Kinderleichen waren im Lauf der Zeit neben jenen der Rechtsgelehrten ein wesentliches Mittel der Urteilsfindung geworden.²⁵ In der Regel war ja bei einem Kindsmord die Geburt in aller Heimlichkeit geschehen. Da nun die des Mordes verdächtigten Frauen oft darauf beharrten, dass ihr Kind schon tot auf die Welt gekommen sei, war man auf die Beschauung der Leichen durch Ärzte angewiesen, die die Behauptung der Verdächtigen verifizieren oder falsifizieren sollten. Ein solches medizinisches Gutachten schickte der Untervogt am 27. Januar an die herzogliche Kanzlei. Darin stand geschrieben, dass dem Säugling am ganzen Leib, insbesondere aber auf der Vorderseite seines Körpers *«durch das haisse wasser hin und her erbärmlich die haut abgeschält und abgelöst worden»* sei. Da das Kind *«hinderwärts von dem creuzlin an biss hinauff über das köppflin nicht viel verbrannt»* sei, könne, so das Gutachten, davon ausgegangen werden, dass der Säugling *«mit dem angesicht und fordern leib zum ersten in das haisse wasser geworffen worden»* sei. Der Leichnam sei zudem am Hinterkopf und auf seiner linken Seite *«bey 3 finger brait ganz blauschwarz, wie mit geronnenem bluet underloffen»*, was der Aussage der Mutter zufolge vom Sturz des Kindes auf den harten Lehm Boden direkt bei der Geburt herrühre. Bei der Eröffnung des Halses sei auch *«ein schwarz verstockt oder gleichsam wie geronnen bluet gefunden worden,*

nicht anderst, als hätte die rea²⁶ ihrem kind mit dem finger, vielleicht zu verhütung des schreyens, vermuthlich zgedruckt».

Nach dem Eingehen des medizinischen Gutachtens beim Oberrat wurde der Untervogt angewiesen, das gerichtliche Verfahren gegen Anna Barbara Sturzeneckerin zu eröffnen. Demgemäss klagte er sie am 3. Februar 1693 *«auff die todesstraff»* an. Am 4.2.1693 erhielt der Verteidiger der Angeklagten das Wort.²⁷ Ja, so der Defensor in seinem Plädoyer, Anna Barbara bekenne, dass sie ihr Kind *«elendiglich ersauffen und verbrühen lassen»* und dann hinter dem Ofen versteckt habe, teils aus Schrecken und weil sie nicht gewusst habe, was sie tue, teils, um der Schande eines unehelichen Kindes zu entgehen. Das Kind erdrosselt zu haben, könne sie sich aber nicht erinnern. Sie bitte nun um ein gnädiges Urteil. Das Kind sei bei seiner Geburt mit dem Kopf auf den harten Boden geschlagen, *«welches zu beförderung des todes gar viel contribuiert²⁸»* habe. Aus *«allzugrossem schrecken»*, der sie bei der einsamen Geburt erfasst habe, habe sie dann unüberlegt gehandelt. Andererseits habe sie bei der Verbindung der Nabelschnur des Kindes *«allen fleiss angewendet»*, also ihren guten Willen gezeigt. Sonst habe sie sich als Magd auch stets *«wohl verhalten»*. Die Tat habe sie aufrichtig zugegeben und *«bereits sehr grosse reu und laid über dises ihr begangenes verbrechen»* gezeigt. Zudem habe sie *«zu der reinen evangelischen religion zu tretten ein herzinnigliches verlangen»*. Allzu offensichtlich war die Intention des Verteidigers, die Richter zur Milde zu bewegen – gerade bei dem letzten Punkt, der die angebliche Absicht der Angeklagten, ihr Bekenntnis zu wechseln, ansprach. Aber vielleicht erreichte er dadurch nur das Gegenteil.

Der Untervogt plädierte in seiner Gegenrede für schuldig und für die Todesstrafe. Wie damals üblich, wurde nun ein Rechtsgutachten zu diesem Fall von der juristischen Fakultät der Universität Tübingen angefordert. Bereits am 10. Februar traf dieses in Göppingen ein. Auf zwanzig Seiten legten die Tübinger Juristen die Tat nochmals in aller Ausführlichkeit dar, was uns heute eine so detaillierte Kenntnis von dem Kindsmord erlaubt. Dann kamen sie zu der rechtlichen Besprechung des Falles. Es sei offensichtlich, dass der Mord von Anna Barbara Sturzeneckerin begangen worden sei. Das Kind sei nach dem medizinischen Bericht gesund und ohne Fehler zur Welt gekommen, habe nach der Aussage der Angeklagten auch nach der Geburt einmal geschrien und in der Waschsüssel noch zweimal gezappelt. Die Verletzungen bei dem Sturz auf den Boden seien nicht lebensgefährlich gewesen. Andererseits weise der Hals Spuren von Gewaltanwendung auf, und die Angeklagte habe zugegeben, dass das Kind *«mit ihrem willen ersoffen»* sei. Bei dieser Eindeutigkeit verbleibe den Juristen allein die Aufgabe, *«mit kurzem vorzustellen, was vor eine todesstraff der beklagtin zu dictieren seyn möchte»*. Nach altem römischen Brauch würden diejenigen, die ein solches Verbrechen begangen hätten, in einen Ledersack eingebunden und mitsamt einem Hund, einem Hahn,

einer Schlange oder einem Affen ins Meer oder in einen Fluss geworfen, um dort zu ertrinken. Auch Kaiser Karl V. habe sich im Artikel 131 seiner Peinlichen Gerichtsordnung von 1532 daran gehalten.²⁹ Dergleichen barbarische Bestrafung sei im Herzogtum Württemberg aber nicht mehr üblich. Vielmehr werde über solche *«missthätigen persohnen und weibern, welche ihre lebendige, glidmässige kindlein bosshafftiger williger weise er-töden, gemeiniglich die poena gladij³⁰»* verhängt. Doch müsse diese Strafe in Anna Barbaras Fall noch verschärft werden. Der Mord sei vorsätzlich begangen, und *«das arme unschuldige kindlein von der peinlich beklagten so elendiglich am ganzen leib gequälet und umbs leben gebracht worden»*. Anna Barbara habe als Grund für die Tat angegeben, dass sie der Schande entfliehen wollte. Das werde von *«all dergleichen mezen³¹ und kindermörderinnen»* vorgebracht. Ob ausserdem die Verletzungen des Neugeborenen von einem Sturz auf den Boden herrührten, sei *«gar nicht bewisen»*. Nicht deutlich ausgesprochen stand somit der Verdacht der Juristen im Raum, dass dem Kind diese Verletzungen gleichfalls von seiner Mutter zugefügt worden waren.

So kamen sie im Fall der Anna Barbara Sturzeneckerin zu dem Schluss, dass *«peinlich beklagtin wegen ihrer begangenen und bekannten miss-handlung dem scharffrichter an seine hand und band geliefert, von demselben zur gewöhnlichen richtstatt geführet und allda, ihro selbst zu wohlverdienter straff, andern aber zu einem abscheulichen exempel mit dem schwerdt vom leben zum tod gerichtet und deren kopff auff einen pfahl gesteckt werden solle»*.

Das Gutachten der Tübinger Juristen sandte der Göppinger Untervogt vorschriftsgemäss nach Stuttgart, wo über das weitere Vorgehen gegen Anna Barbara Sturzeneckerin beraten wurde. Am 17. Februar 1693 fiel im Oberrat die Entscheidung, die Herzog Eberhard Ludwig mit seiner Unterschrift beglaubigte: Das im Konsilium vorgeschlagene Urteil sei zu publizieren und an der Angeklagten zu vollstrecken. Damit war Anna Barbaras Schicksal besiegelt. Noch im Februar des Jahres 1693 wird die Kindsmörderin geköpft und ihr Kopf zur Warnung an alle auf einen Pfahl gespiesst worden sein. Diese Strafverschärfung sollte auf besonders drastische Weise daran erinnern, wie es Kindesmörderinnen erging.

Wie hat man sich eine solche Hinrichtung vorzustellen? Van Dülmen schildert das Vorgehen in seinem Buch *«Theater des Schreckens»*: Nach der Urteilsverkündung, dem Stabbrechen und der Henkersmahlzeit formierte sich unter Glockenschlägen, in der Regel am frühen Morgen, der *«Armesünderzug»* vom Gefängnis bzw. Rathaus zur Richtstätte, die in Göppingen auf dem sog. Galgenberg lag. Ein Geistlicher schritt neben der verurteilten Person einher und betete unablässig für deren Seelenheil. Schon Stunden vorher hatte sich zahlreiches Volk am Wegesrand versammelt. Die Kunde von einer bevorstehenden Hinrichtung verbreitete sich schnell. Stadtschützen oder Soldaten marschierten auf und sicherten alle

wichtigen Posten, damit der Menschenstrom zu keinen Unruhen führte. Erreichte der «Armesünderzug» die Richtstätte, an der der Henker bereits alles für die Hinrichtung vorbereitet hatte, wurde die verurteilte Person in Begleitung des Geistlichen zu einem Stuhl geführt, auf diesen gesetzt und festgebunden. Oder der Todeskandidat musste niederknien und seinen Kopf auf einen Richtblock legen. Dann folgte die Enthauptung durch das Richtschwert.³²

Schluss

Die Tübinger Juristen und die herzoglichen Räte hatten sich durch die Argumente des Verteidigers nicht zur Milde bewegen lassen. Gesellschaftliche Gründe, etwa die Angst, als Dirne verschrien zu sein, hatten sie ebensowenig wie materielle als Entschuldigung für das Verbrechen oder als strafmildernde Umstände gelten lassen. Sie hatten stattdessen hauptsächlich das Widernatürliche der Tat gesehen. Das war damals allgemein üblich.³³ Die junge Frau hatte ihrer Ansicht nach die Schwierigkeiten, die ihr das uneheliche Kind sicherlich bereitet hätte, doch selbst durch ihren «unzüchtigen» Leichtsinn verschuldet.

Anna Barbara Sturzeneckerin hatte den Mord aus Verzweiflung begangen. Man wird ihrer Aussage Glauben schenken dürfen, dass sie sich vor der Schande einer unehelichen Geburt fürchtete und dass sie nicht wusste, wie sie sich und ihr Kind versorgen sollte. Als an sich Ortsfremde war sie nur über ihre Arbeitsstelle, deren Verlust nun drohte, in die Heiningen Dorfsgemeinschaft integriert. Sie war hier, fern von ihrem Heimatort Schwendi, allein mit ihren Problemen, wusste weder ein noch aus und beging die furchtbare Tat. Das Beispiel der Anna Barbara Sturzeneckerin steht indes für zahlreiche Frauen, die damals einen Mord an ihrem Kind begingen, weil sie sozial schlecht abgesichert und dem Druck der Gesellschaft nicht gewachsen waren.

Anmerkungen

- ¹ Für die mir gewährte Unterstützung danke ich den Archivaren lic. iur. et phil. Hermann Bischofberger (Landesarchiv des Kantons Appenzell I.Rh.), Markus Kaiser (Staatsarchiv des Kantons St.Gallen), Dr. Peter Witschi (Staatsarchiv des Kantons Appenzell A.Rh.) und Dr. Ernst Ziegler (Stadtarchiv St.Gallen) ganz herzlich.
- ² R. van Dülmen, *Frauen vor Gericht. Kindsmord in der frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. 1991, 58ff.
- ³ Als Auswahl seien genannt: G. Faust, *Die Kindestötung. Eine kriminalbiologische Betrachtung aus der Sicht der Persönlichkeit und Konfliktlage der Täterin*, Diss. Mainz 1967; G. Hausfater/S.B. Hrady (Hrsg.), *Infanticide. Comparative and*

Evolutionary Perspectives, New York 1984; P.C. Hoffer/N.E.H. Hull, *Murdering Mothers. Infanticide in England and New England 1558–1803*, New York University School of Law Series in Legal History, Bd. 2, New York/London 1981; R.W. Macolmson, *Infanticide in the eighteenth century*, in: J.S. Cockburn (Hrsg.), *Crime in England 1550–1800*, London 1977, 187–209; S. Graf von Pfeil, *Das Kind als Objekt der Planung. Eine kulturhistorische Untersuchung über Abtreibung, Kindestötung und Aussetzung*, Göttingen 1979; M.W. Piers, *Kindermord – ein historischer Rückblick*, in: *Psyche* 30 (1976), 418–435; R. Schulte, *Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts. Oberbayern 1848 bis 1910*, Reinbek bei Hamburg 1989, 126ff.; identisch mit: Dies., *Kindsmörderinnen auf dem Lande*, in: H. Medick/D. Sabeian (Hrsg.), *Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung*, Göttingen 1984, 113–142; O. Ulbricht, *Infanticide in Eighteenth-century Germany*, in: R.J. Evans (Hrsg.), *The German Underworld. Deviants and Outcasts in German History*, London/New York 1988, 108–140; Ders., *Kindsmord und Aufklärung in Deutschland*, Stuttgart 1990; H. Valentinitich, *Zur Geschichte des Kindsmordes in Innerösterreich. Gerichtspraxis und landesfürstliches Begnadigungsrecht im 17. Jahrhundert*, in: Ders. (Hrsg.), *Recht und Geschichte. Festschrift für Hermann Batl*, Graz/Wien 1988, 573–591; K. Wegert, *Popular Culture, Crime and Social Control in 18th-Century Württemberg*, *Studien zur Geschichte des Alltags*, Bd. 5, Stuttgart 1994, 153–185; K. Wrightson, *Infanticide in European History*, in: *Criminal Justice* 3 (1982), 1–20.

- ⁴ HStA Stuttgart A 209/Bü 943. Sämtliche Angaben zu dem Fall stammen hieraus.
- ⁵ Freundliche Auskunft des St.Galler Stadtarchivars Dr. Ziegler.
- ⁶ Vgl. zu den Ausmassen des St.Galler Klosterstaates die Karte in: G. Thüerer, *St.Galler Geschichte. Kultur, Staatsleben und Wirtschaft in Kanton und Stadt St.Gallen von der Urzeit bis zur Gegenwart*, 2 Bde., St.Gallen 1953/1972, Bd. 1, 327. Zu den damaligen Verhältnissen im Kanton Appenzell Ausserrhoden siehe: W. Schläpfer, *Appenzeller Geschichte*, Bd. 2: *Appenzell Ausserrhoden (von 1597 bis zur Gegenwart)*, Urnäsch 1972.
- ⁷ Freundliche Auskunft von Herrn Kaiser (Staatsarchiv des Kantons St.Gallen).
- ⁸ Siehe dazu: Schulte, *Dorf im Verhör* (wie Anm. 3), 130; van Dülmen, *Frauen* (wie Anm. 2), 76ff.
- ⁹ Seit dem 4. Mai 1689 kämpfte Bayern an der Seite einer europäischen Koalition gegen Frankreich. Siehe dazu: *Handbuch der bayerischen Geschichte*, Bd. 2: *Das alte Bayern – der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, begr. v. M. Spindler, hrsg. v. A. Kraus, München 1969, 2., überarb. Aufl. 1988, 484ff.; A. Kraus, *Geschichte Bayerns. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1983, 306. Im Zuge der Kämpfe wird das bayerische Regiment La Tour 1692 in den Raum Göppingen gekommen sein. Vgl. zu den damaligen Kriegshandlungen in Württemberg im allgemeinen und im Raum Göppingen im besonderen: K. Kirschmer, *Die Geschichte der Stadt Göppingen*, 2 Teile, Göppingen 1952², Teil 1, 202; B. Wunder, *Frankreich, Württemberg und der Schwäbische Kreis während der Auseinandersetzungen über die Réunions (1679 bis 1697). Ein Beitrag zur Deutschlandpolitik Ludwigs XIV.*, *Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg*, Reihe B, *Forschungen*, Bd. 64, 155ff.

- ¹⁰ Van Dülmen, Frauen (wie Anm. 2), 76ff.
- ¹¹ Ebda., 93ff.
- ¹² Ulbricht, Infanticide (wie Anm. 3), 127.
- ¹³ Schulte, Dorf im Verhör (wie Anm. 3), 169.
- ¹⁴ *Bäuchen* = Garn zum Waschen oder Bleichen in eine Lauge legen, nach: H. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch, 6 Bde., Tübingen 1904–36, Bd. 1, 691.
- ¹⁵ Schulte, Dorf im Verhör (wie Anm. 3), 152ff.
- ¹⁶ Leinicht = lehmig, nach: Fischer, Schwäbisches Wörterbuch (wie Anm. 14), Bd. 4, 1151.
- ¹⁷ Van Dülmen, Frauen (wie Anm. 2), 93ff. Auch zum Folgenden.
- ¹⁸ Ebda., 81.
- ¹⁹ Vgl. zu den Tatmotiven insg. auch: Schulte, Dorf im Verhör (wie Anm. 3), 131f.
- ²⁰ W. Bernhardt, Die Zentralbehörden des Herzogtums Württemberg und ihre Beamten 1520 bis 1629, Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen, Bd. 70, Stuttgart 1972, 20.
- ²¹ F. Winterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, 2 Bde., Stuttgart 1904/1906, Bd. 1, 56. Auch zum Folgenden.
- ²² P. Gehring, Der Hexenprozess und die Tübinger Juristenfakultät, Untersuchungen zur Württembergischen Kriminalrechtspflege im 16. und 17. Jahrhundert, in: ZWLG 1 (1937), 157–188, 370–405 u. 2 (1938), 15–47, hier: 160ff.
- ²³ Ebda., 163; F. Graner, Zur Geschichte der Kriminalrechtspflege in Württemberg, in: WVjL 37 (1931), 1657, 227–265, hier: 50.
- ²⁴ Gehring, Hexenprozess (wie Anm. 22), 164.
- ²⁵ Van Dülmen, Frauen (wie Anm. 2), 35.
- ²⁶ *Rea* (lateinisch) = Angeklagte.
- ²⁷ Bei Prozessbeginn musste einer angeklagten Person ein Advokat als Verteidiger gestellt werden. Siehe hierzu: Graner, Kriminalrechtspflege (wie Anm. 23), 240.
- ²⁸ *Contribuiren* (lateinisch) = beitragen.
- ²⁹ Art. 131: «*Item welches weib jre kind, das leben und glidmass empfangen hett, heymlicher bosshaftiger williger weiss ertödtet, die werden gewonlich lebendig begraben unnd gepfelt, aber darinnen verzweiffelung zu verhütten, mögen dieselben übelthätterinn inn welchem gericht die bequemlicheyt des wassers darzu vorhanden ist, ertrenckt werden.*» Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina), hrsg. v. G. Radbruch, 6., durchgesehene Aufl., hrsg. v. A. Kaufmann, Stuttgart (Reclam) 1991, 87.
- ³⁰ *Poena gladij* (lateinisch) = Hinrichtung mit dem Schwert.
- ³¹ Meze = schlechtes Weib, nach: Fischer, Schwäbisches Wörterbuch (wie Anm. 14), Bd. 4, 1645.
- ³² R. van Dülmen, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 1985, 102ff.
- ³³ Vgl. hierzu: Wrightson, Infanticide (wie Anm. 3), 1ff.